



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT  
GABEN IHR LEBEN

**Albert Bartels**

Mitarbeiter der Firma Georg Toepffer in Hamburg

**Reinhold Burde**

Expedient der Firma Richard Schwarz, Landkarten-  
Handlung und Geogr. Verlag in Berlin

**Herbert Fahrenholz**

Mitarbeiter der Firma Vandenhoeck & Ruprecht  
in Göttingen

**Elfriede Hauschild**

Mitarbeiterin der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig

**Fritz Jahn**

Inhaber der gleichnamigen Buchhandlung in Unna

**Fritz Jakob**

Mitarbeiter in der Bahnhofsbuchhandlung Sonneberg  
der Keyser'schen Buchhandlung in Erfurt

**Bruno Krapp**

Mitarbeiter des Verlags Paul Parey in Berlin

**Erich Matthias**

Mitarbeiter der Universitäts-Buchhandlung  
Blazek & Bergmann in Frankfurt a. M.

**Walter Mikuffa**

Mitarbeiter des Verlags Paul Parey in Berlin

**Otto Ruh**

Lehrling im Verlag Herder & Co. G. m. b. H.  
in Freiburg i. Br.

**Bernhard Sandrock**

Mitinhhaber der Buchhandlung Heinrich Sandrock  
in Rotenburg (Fulda)

**Rupert Steinbrener jr.**

Sohn des Mitinhabers und Mitarbeiter im Verlag  
J. Steinbrener in Winterberg (Böhmerwald)

**Kurt Winter**

Mitarbeiter der Firma F. A. Brockhaus  
in Leipzig

**Karl R. Wolf**

Mitarbeiter in der Agentur des Rauhen Hauses,  
Abt. Sortiment in Hamburg

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL WIRD  
IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

## Mitteilungen

### Reichsschrifttumskammer:

#### Betr.: Autorenhonorar für luftkriegsvernichtete Bücher

Die Reichsschrifttumskammer hat dem Präsidenten des Reichskriegsschädenamtes in Berlin den Vorschlag gemacht, die Autorenhonorarfrage bei Luftkriegsschäden folgendermaßen zu regeln:

1. Honorare, die der Verleger dem Autor gezahlt hat oder kraft Gesetzes oder Vertrages noch zu zahlen verpflichtet ist, macht der Verleger als Kostenanteil bei seiner Schadensrechnung geltend.
2. Der Verleger soll grundsätzlich das weitere Autorenhonorar bei den Kriegsschädenämtern mit einer Vollmacht des Autors geltend machen.
3. Voll erstattungsfähig sind die Autorenhonorare bei allen Werken, die nach dem 1. November 1939 erschienen und dann durch den Luftkrieg vernichtet worden sind, oder für die mindestens das genehmigte und gelieferte Papier vernichtet ist.
4. Die Schadensersatzansprüche von Autoren für Werke, die bis zum 1. November 1939 erschienen sind, sind zu beschränken auf den Teil des vernichteten Bestandes, für den das Kriegsschädenamt dem Verleger Ersatz leistet.

Der Präsident des Reichskriegsschädenamtes hat empfohlen, auf dieser Basis bereits die Anträge zu stellen, und hat in Aussicht gestellt, daß sich die Spruchkammer des Reichskriegsschädenamtes einmal theoretisch mit diesem Fall befassen wird.

Weitere Mitteilungen werden zu gegebener Zeit ergehen.

\*

#### Betr.: Beitragszahlungen an die Gauwirtschaftskammern

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Industrie- und Handelskammern in die Gauwirtschaftskammern umgewandelt wurden. Die Gauwirtschaftskammern als Rechtsnachfolgerinnen der Industrie- und Handelskammern sind daher berechtigt, von den im Handelsregister eingetragenen Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft, sobald sie zur Reichskulturkammer oder deren Gliederungen (Einzelkammern und Fachverbände) beitragspflichtig sind, einen jährlichen Mindestbeitrag von RM 12.— zu erheben. Einen höheren Betrag zu zahlen sind Buchhandelsunternehmungen nicht verpflichtet, denn die Gauwirtschaftskammern haben als unmittelbare Rechtsnachfolgerinnen der Industrie- und Handelskammern auch den Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers betr. Beitrag zu den Industrie- und Handelskammern vom 24. 9. 1935 (IV 17463/35) gegen sich gelten zu lassen.

\*

#### Betr.: Gau Westfalen-Süd — Lehrlingsausbildung

Sämtliche Buchhandlungen und Verlage werden hierdurch aufgefordert, die Lehrlingspässe der z. Zt. in Ausbildung befindlichen Lehrlinge umgehend an meine Anschrift: Hagen (Westf.), Hassleyerstraße 38, einzusenden. Soweit Lehrlingspässe noch nicht vorhanden, müssen die Lehrlinge mit genauen Personalien und Eintrittstermin sowie Beendigung der Lehre gemeldet werden. Lehrlinge von Firmen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, können zu den nächsten Prüfungen nicht zugelassen werden.

Walter Beckmann, Landesobmann